

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-2203/33-1990

Eisenstadt, am 2. 1. 1991

Entwurf eines Fremdenpolizeigesetzes 1990; Stellungnahme.

Telefon (02682)-600
Klappe 2220 Durchwahl

zu Zahl: 112 777/39-1/7/90

Betrifft GE... 62 GE/910
Zl.

Datum: 7. JAN. 1991

An das Verteilt
Bundesministerium für Inneres

St. Oelsch - Horwart

Herrengasse 7
1014 Wien

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung der Fremdenpolizei (Fremdenpolizeigesetz 1990 - FrPolG) wird seitens des Amtes der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abgegeben:

Grundsätzlich wird der gegenständliche Entwurf begrüßt. Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes bemerkt:

Zu § 4 Abs. 2:

Aus sprachlichen Gründen und zur Klarstellung des Inhalts sollte folgende Formulierung bei Punkt 2 gewählt werden:

"2. während der Hälfte seines bisherigen Lebens, mindestens jedoch während zehn Jahren."

Zu § 6 Abs. 1:

Diese einwöchige Frist erscheint sinnlos, da nicht einzusehen ist, warum diese Frist durch einen gesonderten Bescheidspruch grundsätzlich zu verkürzen ist, wenn persönliche Verhältnisse zu berücksichtigen sind.

Es wäre einfacher, die Durchsetzbarkeit gds. mit der Rechtskraft beginnen zu lassen und nur eine Verlängerungsmöglichkeit (zur Regelung persönlicher Verhältnisse) vorzusehen. Die Verkürzungsmöglichkeit im Abs. 2 zurück bis zur Bescheiderlassung ist im Hinblick auf die Regelung des Abs. 2 überflüssig (s. auch die ähnliche Regelung im § 11 Abs. 2 des Entwurfes).

Zu § 13 Abs. 1:

Der Ausschluß eines Mandatsverfahrens bringt eine große Verwaltungsschwernis aus nicht einsichtigen Gründen mit sich. Warum soll nicht etwa unmittelbar nach dem Aufgreifen eines illegalen Grenzgängers nach einer Überprüfung in einer Überprüfungsstation ein Mandatsbescheid erlassen werden dürfen, wenn der Sachverhalt eindeutig und eine Vorstellung dagegen nicht zu erwarten ist.

Der in den Erläuterungen enthaltene Hinweis auf die Schubhaft geht ins Leere, weil das oft unnötige Ermittlungsverfahren dadurch nicht beseitigt wird. Außerdem entfällt beim Mandatsbescheid der sonst gesondert auszusprechende Ausschluß der aufschiebenden Wirkung einer Berufung.

Zu § 16 Abs. 4 1. Satz:

Das Wort "zur" wäre durch das Wort "für die" zu ersetzen.

Zu § 28:

Die Einhaltung der sechswöchigen Frist für die Sicherungs- und Abschiebungshaft wird nach ho. Ansicht nicht immer möglich sein, da erfahrungsgemäß von der die Schubhaft vollziehende Behörde nicht immer Amtshilfe erwartet werden kann, wodurch sich das fremdenpolizeiliche Verfahren sehr verzögert und dem Sinn der Verwaltungsökonomie widerspricht.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.
Benziger

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 2. 1. 1991

- 1/ Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.
Leiter

